



Absender: Kreistags-/Kreisausschussbüro

Vorlage Nr.: 2018/0821

Veranlasser / Verursacher:

Datum: 10.04.2018

Aktenzeichen:

Berichtsvorlage

Berichtsantrag der CDU Fraktion vom 26.03.2018 betr. Vergabe öffentlicher Aufträge im Landkreis Kassel

Beratungsfolge:

Gremium	am	Top	Status
Kreistag	07.05.2018		öffentlich

Dem Kreistag wird empfohlen, folgende Feststellung zu treffen:

Der Bericht des Kreisausschusses zum Berichtsantrag der CDU-Fraktion vom 26.03.2018 zur Vergabe öffentlicher Aufträge im Landkreis Kassel wird zur Kenntnis genommen.

Sachverhalt:

Mit Antrag der CDU-Fraktion vom 26.03.2018 wurde der Kreisausschuss um Beantwortung der nachstehenden Fragen gebeten:

1. Werden bei öffentlichen oder beschränkten Ausschreibungen des Landkreises oder bei freihändigen Vergaben neben dem Preis weitere Vergabekriterien, wie z. B. Tariftreue berücksichtigt?

Antwort:

Ja, teilweise.

Zu unterscheiden sind in diesem Zusammenhang Eignungs- und Zuschlagskriterien. Während es sich bei dem Preis um ein Zuschlagskriterium handelt, ist die Abgabe einer Verpflichtungserklärung zur Tariftreue und zur Zahlung des Mindestlohnes eine Eignungsvoraussetzung.

2. Wenn ja: Welche Vergabekriterien, außer dem Preis, sind das? Wird die Einhaltung dieser Kriterien Bestandteil der Verträge mit den Leistungserbringern? Wer überprüft die Einhaltung dieser zusätzlichen Vergabekriterien?

Antwort:

Nach § 3 des Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetzes (HVTG) können soziale, ökologische, umweltbezogene und innovative Anforderungen bei der Vergabe ebenfalls Berücksichtigung finden.

Bei Bauleistungen ist der Preis im Regelfall das einzige Zuschlagskriterium. Bei Lieferleistungen und Dienstleistungen werden hin und wieder auch weitere Zuschlagskriterien herangezogen, z. B. Wartungsaufwand, Qualität (u. a. Verbrauchswerte), Referenzen, Organisationsstrukturen der Unternehmen etc. Die einzelnen Kriterien werden unterschiedlich gewichtet und im Rahmen der Vergabe bewertet. Die Definition und die Wertung der Zuschlagskriterien bereiten im Vergabeprozess einen erheblichen inhaltlichen und zeitlichen Arbeitsaufwand, so dass sie in der Regel nur in begründeten Fällen zur Anwendung kommen.

Eignungskriterien werden Bestandteil der Verträge mit den Leistungserbringern; Zuschlagskriterien nicht, wobei allerdings z. B. die Qualität der zu liefernden Produkte per se in die Lieferverträge aufgenommen werden.

Die Einhaltung der Vertragsbestimmungen werden durch die Bearbeiter/innen in den Vergabestellen der Landkreisverwaltung überwacht. Stichprobenartig prüft auch der Fachbereich Revision.

3. Wurden in den vergangenen Jahren Verstöße festgestellt? Wenn ja: In wie vielen Fällen? Sind dabei monetäre oder qualitative Schäden für den Landkreis eingetreten? Zu welchen Konsequenzen führten diese Verstöße?

Antwort:

Kleinere Regelverstöße treten ab und zu auf, eine Statistik wird hierüber jedoch nicht geführt.

Schäden aus der Nichteinhaltung von Vergabekriterien sind schlecht zu beziffern. Werden vertraglich zugesicherte Liefer-, Bau- oder Dienstleistungen nicht oder nur mangelhaft erbracht, kommt es hier ggf. zu einer entsprechenden Gewährleistungsverfolgung.

4. Kontrolliert der Landkreis auch die Einhaltung der Vergaberegeln bei den Ausschreibungen, die die Submissionsstelle für die kreisangehörigen Städte und Gemeinden durchführt?

Antwort:

Die Prüfung von Auftragsvergaben gehört gemäß § 132 Abs. 2 Ziffer 3 HGO i. V. m. § 52 HKO zu den gesetzlichen Aufgaben der Revision des Landkreises. Auch im Rahmen der Jahresabschlussprüfungen wird die Einhaltung der Vergaberegeln in 27 kreisangehörigen Städten und Gemeinden stichprobenartig geprüft, also nicht nur bei den Kommunen, die das Dienstleistungsangebot der Submissionsstelle des Landkreises in Anspruch nehmen.

5. Wenn ja, in wie vielen Fällen kam es in den vergangenen fünf Jahren in diesem Bereich zu Regelverstößen und Sanktionen?

Antwort:

Kleinere Regelverstöße treten immer mal wieder auf. Diese werden meist unmittelbar mit den zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern geklärt. Eine Gesamtstatistik wird hierüber nicht geführt. Bei 800 bis 1.000 Einzelprüfungen in den vergangenen fünf Jahren kann daher leider keine Beanstandungsquote genannt werden. Sanktionsmöglichkeiten hat der Landkreis in diesem Zusammenhang nicht. Anders ist dies bei Regelverstößen im Rahmen von Fördermaßnahmen durch die Fördermittelgeber (z. B. WiBank oder RP), die mit dem Landkreis dann aber nicht weiter kommuniziert werden.

Der Kreisausschuss hat in seiner Sitzung am 24.04.2018 (Vorlagen-Nr. 2018/0833) dem Kreistag empfohlen, die obige Feststellung zu treffen.

Schmidt
Landrat

Anlage/n:

2018/0821 Anlage 1

Anlagenbeschreibung

Anlage 1

Berichtsantrag der CDU Fraktion vom 26.03.2018